

Zeitschrift: Kunst und Kultur Graubünden : Bündner Jahrbuch
Herausgeber: [s.n.]
Band: 60 (2018)

Artikel: Der Lehrer beginnt "die Kinder herumzuprügeln" : ein Fall von körperlicher Züchtigung in Fläsch um 1900
Autor: Deplazes, Daniel
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-730800>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 31.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Lehrer beginnt «die Kinder herumzuprügeln» – Ein Fall von körperlicher Züchtigung in Fläsch um 1900

Daniel Deplazes

Im Januar 1903 entlässt der Fläscher Schulrat den Lehrer G. F. bereits nach wenigen Monaten im Dienst der Gemeinde.¹ Der ungewöhnliche Zeitpunkt der Kündigung, mitten im Schuljahr, wirft Fragen auf. Begründet wird die Kündigung seitens des Schulrats u. a. mit vehement betriebenen körperlichen Züchtigungen des Schulmeisters. Ein Vater klagt etwa beim Fläscher Schulrat, sein Sohn «lerne schwer und werde vom Lehrer fürs Nichtkönnen oft geschlagen».² Der Schulrat seinerseits notiert im Schulratsprotokoll zwei Wochen später, dass F. trotz aller Versprechen erneut beginne «die Kinder herumzuprügeln».³ Die Abbildung 1 zeigt F. im letzten Ausbildungsjahr am Bündner Lehrerseminar im Alter von 20 Jahren.⁴

Körperstrafen damals nichts Ungewöhnliches

Gewalt in der Erziehung hat eine lange Tradition, welche unter dem Terminus «Schwarze Pädagogik» zusammengefasst wird. Von grausamen Strafpraktiken der Griechen, Römer und des Mittelalters wird in zahlreichen Quellen berichtet.⁵ Um die historische Konstanz von Züchtigungen zu erkennen, benötigt es jedoch keines weiten zeitlichen Rückgriffs. Schon eine flüchtige Befragung älterer Generationen führt zur Vermutung, dass Körperstrafen vielleicht vor nicht allzu langer Zeit noch ein selbstverständlicher Teil der Schule waren. Zurzeit von F. kann die Züchtigung als gängige Strafe vorausgesetzt werden. Der Erzieher Eduard Sack meint etwa in «Die Pädagogen über körperliche Züchtigung» (1877) im *Pädagogischen Beobachter*: «Von den bedeutendsten Pädagogen der Neuzeit sei keiner



Lehrer F. G. als Seminarist 1899. (Quelle: StAGR, FR XLII/0266)

bekannt, der nicht unter gewissen Umständen die körperliche Züchtigung für zulässig, ja sogar für nothwendig in der Schule hielte».⁶ Sacks ein Jahr später erscheinende Monografie *Gegen die Prügelpädagogen* (1878) stellt eines der frühen Werke dar, in welchem sich der Autor gegen Körperstrafen ausspricht.

Geschichte

Um 1900 ist die «elektrische Wirkung des Haselstocks» umstritten

Im ausgehenden 19. Jahrhundert kritisieren zunehmend Pädagogen, Philosophen und Juristen körperliche Züchtigungen in der Schule. Während davor Gegner eher die Ausnahme waren, kann um 1900 eine umfangreiche Diskussion um die Zulässigkeit der Körperstrafen in der Schule identifiziert werden. Davon zeugen ebenso die zeitgenössischen Lexika, welche stringent darauf hinweisen, dass die Frage der körperlichen Züchtigung in der Schule umstritten sei.⁷

Die Befürworter argumentieren, dass es sich dabei um ein notwendiges Übel handle. Eduard Ackermann meint etwa im *Encyklopädischen Handbuch der Pädagogik* (1909), dass in der Schule der «Stock» nicht entbehrt werden könne, denn einzig «empfindliche Körperstrafen» seien ein wirklicher «Willensbrecher».⁸ Die Gegner weisen auf die Ineffizienz, auf mögliche körperliche und psychische Folgeschäden sowie auf die Belastung des Verhältnisses zwischen Erzieher und Zögling hin. So schreibt etwa der Schweizer Jurist Joseph Kaufmann in *Das Züchtigungsrecht der Eltern und Erzieher* (1910): «Die Körperstrafe gefährdet den Charakter des Schülers, indem sie dem geschlagenen Kinde eine im Verhältnis zu seinem Verhalten übertriebene Demütigung zufügt, welche sein Herz mit einem gehässigen Neid gegen die Mitschüler und mit Groll gegen den Lehrer erfüllt.»⁹ Ungefähr zur Zeit des Ersten Weltkriegs setzt sich, zumindest in pädagogischen Werken, immer mehr die Vorstellung durch, dass körperliche Züchtigungen nicht mehr zu vertreten seien.¹⁰

«Züchtigungsrecht» der Lehrkraft? – Eine schwammige Gesetzeslage

Die Ambivalenz um 1900 zeigt sich ebenso eindrücklich an der damaligen unübersichtlichen Gesetzeslage zum sogenannten «Züchtigungsrecht» der Lehrkraft. In der Bündner Schulordnung wird die Züchtigung als Strafmaßnahme nicht erwähnt, daher ist unklar, ob körperliche Gewalt verboten ist oder nicht.¹¹ Inwiefern damit versucht wurde, der Frage geschickt auszuwei-

chen, um eine funktionierende Praxis nicht in Zweifel zu ziehen, bleibt offen. Dass kantonale Schulordnungen sich um 1900 zur körperlichen Züchtigung aussern können, zeigt ein Blick in andere Kantone: Glarus verbietet etwa Körperstrafen explizit und weitere Kantone, wie beispielsweise Luzern oder Baselstadt, lassen sie in Ausnahmefällen zu.¹² Auf Gemeindeebene finden sich vereinzelt Bestimmungen, wie etwa in Davos: Der Schulmeister wird in der Davoser Schulordnung angehalten, «körperliche Strafen» erst mit «Vorwissen des Schulrates» anzuwenden.¹³ Im Zeitraum der Amtszeit von F. sind für Fläsch Bestimmungen dergleichen leider nicht erhalten.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass um 1900 die Gesetzeslage bei körperlichen Züchtigungen insgesamt überaus schwammig wirkt. Ausserdem existiert eine breit geführte Debatte in dieser Frage, womit unklar ist, wie Körperstrafen theoretisch zu bewerten waren. Ebenso unklar ist der Begriff «Züchtigung», da Technik, Heftigkeit und Strafmotive in den Quellen kaum rekonstruiert werden können. Im vorliegenden Beitrag gehe ich beim Terminus Züchtigung von physischer Gewalt der Lehrkraft mit oder ohne «ZüchtigungsInstrument» aus, welche als sogenannte Schulstrafe fungiert. – Zurück zu den Vorfällen in Fläsch, an denen die damalige Ambivalenz bei Körperstrafen studiert werden kann.

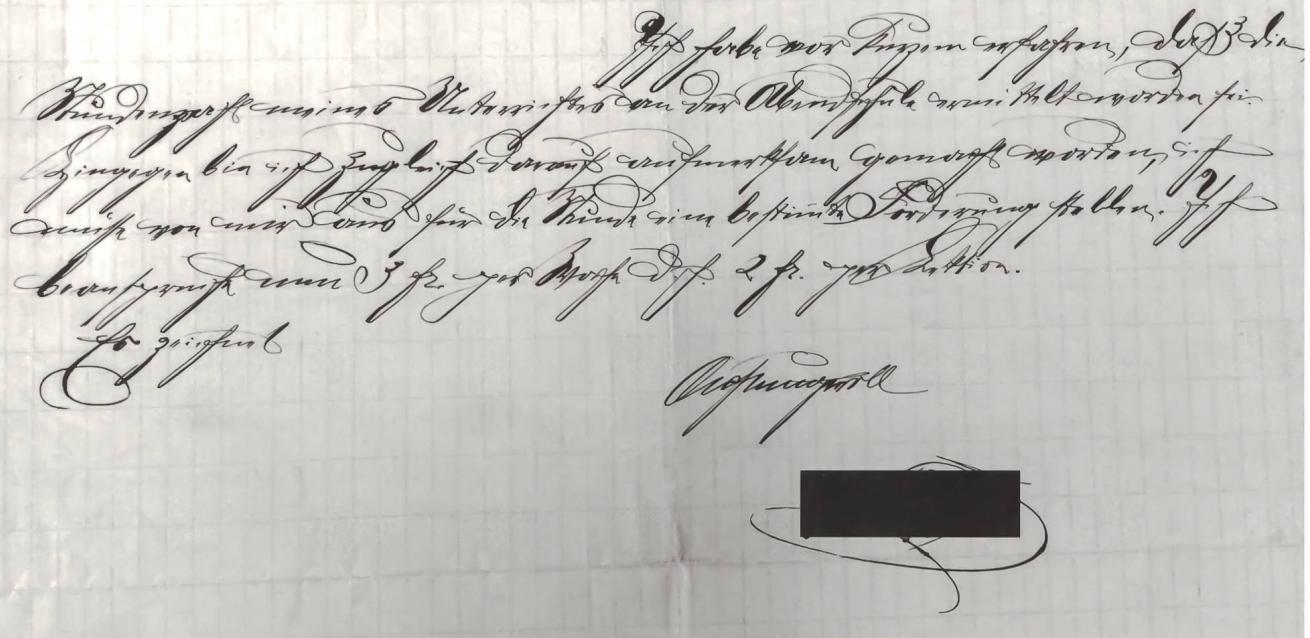
«Gewiss findet es jedermann verzeihlich, wenn er auch etwa den Stock in Bewegung setzte»

F. wendet sich nach seiner Entlassung in Fläsch an den Bündnerischen Lehrerverein mit der Bitte um Rechtsbeistand. Paul Conrad, der damalige Seminardirektor und Präsident der Vereinigung, verlangt vom Flässchen Schulrat, vom Inspektorat und von F. eine Stellungnahme zur Entlassung. In einem Beitrag im *Jahresbericht des Bündnerischen Lehrervereins* von 1903 wird der Fall ausführlich diskutiert.¹⁴ Der Schulrat stellt fest, dass bei den schwierigen Verhältnissen an der Schule, es sicherlich «jedermann verzeihlich» finde, dass F. «auch etwa den Stock in Bewegung setzte». Der Lehrer sei dabei jedoch zumindest am Anfang wohl «zu weit gegangen», da «er auch

B 8 C 1

Rorschins, Den, 17 July 1903.

W. P. Pfleiderer der Rummel fläsch!



Brief von F. an den Fläsch Schulrat vom 17. Juli 1903. (Quelle: GAF, II B 8 C 1)

Mädchen damit nicht verschonte».¹⁵ Ein weiteres, wesentliches Problem für den Schulrat stellte die Weigerung von F. dar, der Anordnung zur Klasseneinteilung Folge zu leisten.¹⁶ Im Versuch die verlangte Einteilung durchzusetzen, nimmt der Schulratspräsident diese persönlich während des Unterrichts vor und schlägt am Ende mit der Faust auf den Tisch und sagt: «So, an diese Einteilung haben Sie sich zu halten, Herr Lehrer».¹⁷ Interessanterweise schreibt der Schulrat in seinem Bericht, dass man F. keine «Unsittlichkeitk(eit)» vorwerfe, bezeichnet ihn allerdings als «psychopath(isch)» aufgrund seines angeblich «hochgradig nervösen» Verhaltens.¹⁸ Der Bericht des Lehrervereins kommt schliesslich zum Schluss, dass der Unterricht von F. nicht zu bemängeln gewesen sei.¹⁹ Ausserdem hebt der Verband hervor, dass die Körperstrafen keine gesundheitlichen Schäden verursacht hätten.²⁰ In Folge des Wegganges des Lehrers haben 48 Bewohner von Fläsch eine Gemeindeversammlung einberufen,

an welcher sie sich gegen die «rücksichtslose» Entlassung ihres Lehrers aussprachen.²¹

Waren die Züchtigungen tatsächlich das Problem?

Am Fall des Lehrers F. lässt sich exemplarisch studieren, wie die körperlichen Züchtigungen am Anfang des letzten Jahrhunderts zunehmend problematisiert werden. Gleichzeitig stellen die Akteure sie nicht ernsthaft in Frage. Vielmehr scheinen andere Auseinandersetzungen zentral zu sein und die Körperstrafen stellen im besten Falle ein zweitrangiges Problem dar. Dieser Umstand zeigt sich etwa daran, dass der Schulrat selbst Verständnis für die Stockschläge hat. Er ist sogar der Meinung, dass bei diesen schwierigen Umständen «jedermann» dieses Vorgehen nachvollziehen könne. Der Lehrerverein relativiert die Züchtigung mit der Ausserung, dass dabei keine gesundheitlichen Schäden entstanden seien. Der Schulrat, wie auch der Schulinspektor stellen F.

betreffend seiner pädagogischen Leistungen ein positives Zeugnis aus.²² Der reklamierende Vater bezieht sich bei seiner Klage auf den Grund der Züchtigung, indem er das Schlagen bei schlechten Leistungen verurteilt. Ob er Körperstrafen ablehnt, geht aus den Quellen nicht eindeutig hervor. Dass die Bevölkerung der Gemeinde gegen die Kündigung ihres Lehrers protestiert hat, spricht ebenfalls für eine gewisse Akzeptanz von F. und seinen Methoden.

Die vorliegenden Erkenntnisse legen nahe, dass die Züchtigung kaum das entscheidende Problem war, welches zur Entlassung geführt hat. Zweifellos gaben die Strafen Anlass für Diskussionen. Der Hauptgrund für die Kündigung scheint jedoch vielmehr der Ungehorsam von F. zu sein, wie auch der Lehrerverein feststellt.²³ Die Beschreibung des Schulrates von F. als «Psychopath», sowie weitere Andeutungen, der Lehrer habe sich angeblich «abfällig» über die Bewohner von Fläsch geäussert, weisen zusätzlich darauf

hin, dass die körperlichen Züchtigungen nicht den tatsächlichen Anlass für die Spannungen darstellen.²⁴ Davon zeugt ebenso, dass F. noch am 17. Juli 1903, fast ein halbes Jahr nach seinem Abgang, in einem Brief an den Fläscher Schulrat zum wiederholten Male die Besoldung des geleisteten Unterrichts an der Abendschule einfordert (s. Abbildung).²⁵

Zu berücksichtigen gilt es, dass der Schulrat in seiner Stellungnahme an den Lehrerverein daran interessiert gewesen sein muss, F. in einem äusserst ungünstigen Licht darzustellen, damit die Entlassung nicht allzu sehr in Frage gestellt werden konnte. Die düstere Darstellung von F. als «Psychopath» würde zumindest dazu passen.

Damalige Schulverhältnisse in Fläsch

Dem Inspektoratsbericht von 1902/03 lässt sich entnehmen, dass F. 35 Schülerinnen und Schüler unterrichtete, 11 Mädchen und 24 Kna-



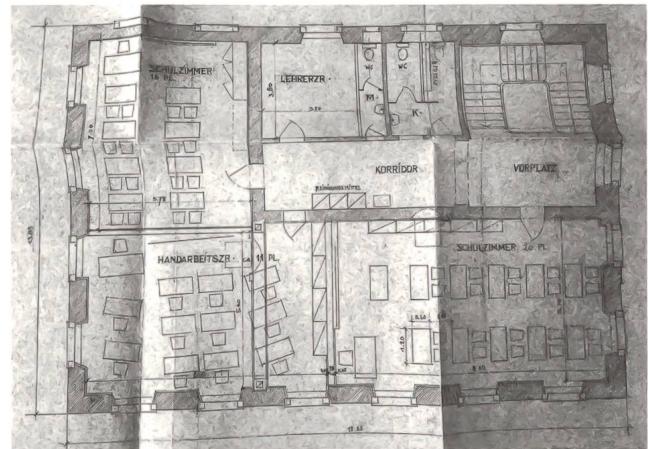
Gemeindehaus Fläsch 2017, ehemaliges Schulhaus. (Foto D.D.)

ben. Die wöchentliche Stundenzahl betrug 33 Lektionen. Als Nebenbeschäftigung wird bei F. Landwirt angegeben, was damals nicht ungewöhnlich ist.²⁶ Die Lehrkräfte waren auf einen Zweiterwerb angewiesen, weil das Schuljahr meist knapp sechs Monate dauerte und der Lohn lediglich für diese Zeitspanne bemessen war. Problematisch wurde es, wenn der Nebenerwerb den Unterricht beeinträchtigte, was nicht selten der Fall war. Unhaltbare Zustände in dieser Frage führten zu Beginn des 20. Jahrhunderts zu Reformen bei der Besoldung der Lehrkräfte.²⁷ Im Inspektoratsbericht wird das Fläscher Schuljahr weiter mit 24 Wochen angegeben und der Lohn von F. beträgt für diese Zeitspanne insgesamt 500 Franken, wobei Wohnung und Brennholz kostenfrei zur Verfügung gestellt wurden.²⁸ Eine weitere Schwierigkeit damals, die ebenfalls in Fläsch erkennbar ist, sind unentschuldigte Absenzen. Die Schulpflicht liess sich lediglich schleppend im Verlauf des 19. Jahrhunderts verwirklichen, da die Kinder auf den landwirtschaftlichen Höfen gebraucht wurden. Um die Unterrichtspflicht durchzusetzen, wurden Eltern, deren Kinder der Schule fernblieben, mit Geldbussen bestraft.²⁹ F. alleine hatte für das Schuljahr 1902/03 insgesamt 178 unentschuldigte «Halbtage» bei seinen Zöglingen zu verzeichnen.³⁰

Neben F. unterrichtete Thomas Fient an der Unterschule in Fläsch.³¹ Die Abbildung auf Seite 118 zeigt das ehemalige Schulhaus und heutige Gemeindehaus von Fläsch, in welchem F. unterrichtete. Auf vergilbten Architekturgrundrissen lassen sich die beiden Schulzimmer von F. und Fient erkennen, jedoch ist unklar, in welchem F. tätig war (s. Abbildung).³² Die grössere der beiden Kammern wurde gemäss den Plänen für 20 Schulkinder konzipiert. Es lässt sich erahnen, dass bei 35 Kindern, wie F. sie hatte, die Platzverhältnisse sehr eingeschränkt gewesen sein müssen.

F. und die Rechte der Lehrkräfte

Der «Fall F.» schlägt weitere Wellen: 1905 fordert der Präsident des Bündnerischen Lehrervereins, Paul Conrad, im Hinblick auf die abrupte Entlassung von F. vom Erziehungsdepartement,



Grundrissplan des damaligen Schulhauses. (Quelle: GAF, II D 4)

dass für eine Kündigung im Verlaufe des Schuljahres eine Untersuchung des Schulinspektors sowie die Prüfung des Kleinen Rats erforderlich sein soll.³³ Noch im selben Jahr gibt der Kleine Rat dem Antrag von Conrad statt.³⁴ Das Interesse des Lehrerverbands an diesem Fall kann daher nicht zuletzt im Zuge der um 1900 aufkommenden Arbeiterbewegung betrachtet werden. Es bietet sich an, bei einer irregulären Entlassung eines Lehrers, sich für die Rechte und mehr Sicherheit des gesamten Berufsstandes einzusetzen, in Form eines Kündigungsschutzes. Um körperliche Züchtigungen geht es dem Lehrerverein dabei kaum.

Die Zeit nach Fläsch und weitere Anschuldigungen

Nach dem Weggang von Fläsch findet F. zunächst eine Anstellung in Splügen.³⁵ Von 1909 bis 1916 wirkt er in der St. Galler Gemeinde Oberschan als Lehrkraft, wo es 1916 zu Vorwürfen gegen F. kommt wegen sexuellen Missbrauchs einer Schülerin.³⁶ Das Kantonsgericht St. Gallen befindet den Lehrer für schuldig und verurteilt F. in zweiter Instanz zu acht Wochen Gefängnis.³⁷ Nach Verbüßung seiner Haftstrafe findet der Schulmeister eine Anstellung in der Bündner Gemeinde Pitasch. Als das Bündner Erziehungsdepartement 1918 von den St. Galler Vorfällen erfährt, wird F. das kantonale Lehrpatent entzogen. Es folgt ein intensiver Briefwechsel zwischen dem Pitascher Schulrat, dem Erziehungsdepartement und F. selbst. Die Züchtigungen aus seiner Zeit in Fläsch werden dabei ebenfalls bespro-

chen.³⁸ Der Pitascher Schulrat plädiert erfolgreich dafür, dass man einem «tüchtigen Mann» nicht wegen früherer Vergehen die «Rückkehr ins bürgerliche Leben» verwehren solle.³⁹ So wird der Patentenzug 1919 nach einem positiven Bericht des Schulrats von Pitasch wieder aufgehoben.⁴⁰ Auch hier erscheinen die Disziplinarmassnahmen von F. im besten Falle als Randthema.

Der Schulmeister als «tragische Figur»

Es scheint Anhaltspunkte zu geben für die Annahme, dass das Ausmass der Körperstrafen von F. sogar für die zeitgenössischen Verhältnisse Anlass zu Unmut gab. Dennoch wird ihm, trotz Entlassung, einer Gefängnisstrafe wegen sexueller Delikte an einer Schülerin und dem drohenden Lehrpatentenzug, das Wirken als Lehrperson nicht ernsthaft verwehrt. Ob Kinder vor F. allenfalls geschützt werden müssten, wird kaum diskutiert. Interessanterweise erscheint die Lehrkraft im Zusammenhang mit den körperlichen Züchtigungen nicht als Täter, sondern vielmehr als «tragische Figur», welche während der Anwendung eines ihr zugestandenen Rechts wohl etwas unachtsam war. Die damalige Ambivalenz gegenüber der Züchtigung lässt sich jedenfalls kaum übersehen.

Anhang

Ungedruckte Quellen

Gemeindearchiv Fläsch (GAF)

GAF, II B 8 C 1, Schulwesen 1902–1903.

GAF, II D 4, Pläne der öff(entlichen) Gebäude: Rathaus, Schulhäuser, 1967.

GAF, C 7 3.2, Schulratsprotokoll 1822–1903.

Staatsarchiv Graubünden (StAGR)

StAGR, XII 3 r, Wahlen, Urlaube, Entlassungen, 1905.

StAGR, XII 3 s, Disziplinarisches und Patentenzug, 1905–1919.

StAGR, XII 4 b, Gemeindeschulen, Gemeinde Fläsch, 1903.

StAGR, CB II 8, Inspektoratsberichte, Bezirk Ober- und Unterlandquart, 1902/1903.

StAGR, FR XLII/0266, Klassenfoto, V. Seminar-Klasse Chur, 1899.

StAGR, RBr 10/17, Schulwesen, 1859.

Staatsarchiv St. Gallen (StASG)

StASG, G 15.7.2, Kantons-Gericht des Kantons St. Gallen, 1916.

StASG, R. 130-6g-13, Schulakten Wartau zu Lehrer G. F., 1909–1916.

Gedruckte Quellen

Ackermann, E(duard) (1895, 1909²): Strafe. In: Rein, Wilhelm (Hrsg.): *Encyklopädisches Handbuch der Pädagogik*. Bd. 9. Langensalza: Beyer. 1–10.

Anonym (1903a): Mitglieder-Verzeichnis pro 1902/1903. Kleine pädagogische Rundschau. In: *Jahresbericht des Bündnerischen Lehrervereins*, 21, 160–167. <http://www.e-periodica.ch/digbib/view?pid=jbl-001:1903:21#184> (letzter Zugriff 8.3.17).

Anonym (1903b): Mitteilungen. In: *Jahresbericht des Bündnerischen Lehrervereins*, 21, 115–158. <http://www.e-periodica.ch/digbib/view?pid=jbl-001:1903:21#138> (letzter Zugriff 8.3.17).

Anonym (1904): Mitglieder-Verzeichnis pro 1903/1904. In: *Jahresbericht des Bündnerischen Lehrervereins*, 22, 168–176. <http://www.e-periodica.ch/digbib/vie?pid=jbl-001:1904:22#189> (letzter Zugriff 8.3.17).

Conrad, P(aul) (1938): *Beiträge zu einer Davoser Schulgeschichte*. Bündner Lehrerverein (Hrsg.). Davos Platz: Buchdruckerei Davos.

Gräfe, H(einrich) (1847, 1878³): *Deutsche Volksschule oder die Bürger- und Landschule: Ein Handbuch für Lehrer und Schulaufseher*. Gräfe, H(einrich) (Hrsg.). Bd. 1. Jena: Costenoble.

Kaufmann, Joseph (1910): *Das Züchtigungsrecht der Eltern und Erzieher*. Stuttgart: Enke.

Lindner, Gustav (Adolf) (1884): Belohnung und Strafe. In: Lindner, Gustav (Adolf) (Hrsg.): *Encyklopädisches Handbuch der Erziehungskunde mit besonderer Berücksichtigung des Volksschulwesens*. Wien/Leipzig: Bichler's Witwe. 108–111.

Merckling, Albert (1922): *Die körperliche Züchtigung*. Diss. Universität Zürich.

Sack, Eduard (1877): Die Pädagogen über körperliche Züchtigung: I. In: *Pädagogischer Beobachter: Wochenblatt für Erziehung und Unterricht*, 3(15), 1–2. <http://www.e-periodica.ch/digbib/view?pid=pbe-001:1877:3::371#371> (letzter Zugriff 8.3.17).

Sander, (Karl Heinrich Philipp) F(erdinand) (1883, 1889²): Strafe. In: Sander, (Karl Heinrich Philipp) F(erdinand) (Hrsg.): *Lexikon der Pädagogik. Handbuch für Lehrer und Erzieher*. Breslau: Königliche Universitäts- und Verlags-Buchhandlung. 626–629.

Pötsch, Jos(ef) Ant(on) (1914): Körperliche Züchtigung. In: Roloff, Ernst (Hrsg.): *Lexikon der Pädagogik*. Bd. 3. Freiburg im Breisgau: Herder. 57–63.

Literatur

- Deplazes, Daniel (2016): *Der «Exekutionsstock» in der Pädagogik: Körperliche Züchtigung an Bündner Schulen von 1875 bis 1914*. Masterarbeit. Universität Basel.
- Marti-Müller, Chantal (2007): *Bündner Volksschule im Wandel: Akteure, Lehrpersonenbildung, Schulaufsicht*. Chur: Desertina.

Anmerkungen

- ¹ Anonym 1903b, 115. Name von G. F. anonymisiert.
- ² GAF, C 7 3.2, Schulratsprotokoll 1822–1903, Sitzung, 3.12.1902, s. p.
- ³ GAF, C 7 3.2, Schulratsprotokoll 1822–1903, Sitzung, 18.12.1902, s. p.
- ⁴ StAGR, FR XLII/0266, Klassenfoto V. Seminar-Klasse Chur, 1899.
- ⁵ Merckling 1922, 64–66.
- ⁶ Sack 1877, 1.
- ⁷ Ackermann meint beispielsweise, dass bei Körperstrafen «die Ansichten geteilt» seien: «Während einige Theoretiker die «antik mittelalterliche Roheit (sic!) der körperlichen Züchtigung» ganz verwerfen (...), reden andere der «elektrischen Wirkung des Hasselstockes» (...) das Wort» (Ackermann 1909, 6).
- ⁸ Ackermann 1909, 6.
- ⁹ Kaufmann 1910, 122.
- ¹⁰ Merckling 1922, 85.
- ¹¹ Der entsprechende Paragraph in der Bündner Schulordnung lautet: «Das Verfahren gegen fehlbare Schüler bestehe in freundlicher Warnung, in ernstlichem Verweise, in Absonderung, im Zurückhalten nach der Schule, und, wenn die Anwendung dieser gelinden Strafen nicht hilft, in Verweisung an den Schulrat zu geeigneter Behandlung» (StAGR, RBr 10/17, Schulwesen, § 26 Schulordnung für die Volksschulen des Kanton Graubündens 1859). Diese Formulierung von 1859 bleibt für über 100 Jahre unverändert bestehen bis zum neuen Schulgesetz von 1961.
- ¹² Merckling 1922, 41–42.
- ¹³ zit. n. Conrad 1938, 126. Flexion des Zitats angepasst.
- ¹⁴ Anonym 1903b, 115–158.
- ¹⁵ Anonym 1903b, 116.
- ¹⁶ Es ging dabei um die Art und Weise, wie die unterschiedlichen Stufen in der Mehrjahrgangsklasse zusammengezogen werden sollen.
- ¹⁷ Anonym 1903b, 119.
- ¹⁸ GAF, II B 8 C 1, Schulwesen, Stellungnahme des Schulrates der Gemeinde Fläsch zuhanden Seminardirektor Paul Conrad (ohne Datum), 2–3. Flexion des Zitats angepasst.
- ¹⁹ Anonym 1903b, 126.
- ²⁰ Anonym 1903b, 122. In zeitgenössischen pädagogischen Lexika wurde ebenfalls darauf hingewiesen, dass Körperstrafen die Gesundheit des Kindes nicht gefährden durften (vgl. etwa Gräfe 1878, 340; Lindner 1884a; 110, Sander 1889, 628; Pötsch 1914, 61).
- ²¹ Anonym 1903b, 134.
- ²² Anonym 1903b, 125.
- ²³ Anonym 1903b, 126.
- ²⁴ GAF, II B 8 C 1, Schulwesen, Brief von Erziehungsrat Johann Peter Stiffler an die Gemeinde Fläsch, 3.2.1903, s. p.
- ²⁵ GAF, II B 8 C 1, Schulwesen, Brief von G. F. an Schulrat von Fläsch, 17.7.1903, s. p.
- ²⁶ StAGR, CB II 8, Inspektoratsberichte 1902/1903, Bezirk Ober- und Unterlandquart, Inspektoratsbericht Schuljahr 1902/1903, s. p.
- ²⁷ Marti-Müller 2007, 182–184.
- ²⁸ StAGR, CB II 8, Inspektoratsberichte 1902/1903, Bezirk Ober- und Unterlandquart, Inspektoratsbericht Schuljahr 1902/1903, s. p.
- ²⁹ Marti-Müller 2007, 74–76.
- ³⁰ StAGR, CB II 8, Inspektoratsberichte 1902/1903, Bezirk Ober- und Unterlandquart, Inspektoratsbericht Schuljahr 1902/1903, s. p.
- ³¹ Anonym 1903a, 161.
- ³² GAF, II D 4, Pläne der öffentlichen Gebäude: Rathaus, Schulhäuser, Grundriss 1. OG, Kopie 1967, s. p.
- ³³ StAGR, XII 3 r, Wahlen, Urlaube, Entlassungen, Brief von Paul Conrad an das Erziehungsdepartement, 26.9.1905, s. p.
- ³⁴ StAGR, XII 3 s, Disziplinarisches und Patententzug, Protokoll Nr. 1933 des Kleinen Rats des Kantons Graubünden, 26.9.1905, s. p.
- ³⁵ Anonym 1904, 171.
- ³⁶ StASG, R. 130-6g-13, Schulakten Wartau zu Lehrer G. F., Bewerbungsunterlagen für Oberschan, 23.4.1909, s. p.
- ³⁷ StASG, G 15.7.2, Kantons-Gericht des Kantons St. Gallen, Protokoll, 4.4.1916, 1–8.
- ³⁸ StAGR, XII 3 s, Disziplinarisches und Patententzug, Akte Lehrer F. G. von Präz 1919, Beschluss des Kleinen Rats, 31.12.1917, s. p.
- ³⁹ StAGR, XII 3 s, Disziplinarisches und Patententzug, Akte Lehrer F. G. von Präz 1919, Brief vom Schulrat Pitasch an das Erziehungsdepartement Graubünden, 6.3.1918, s. p.
- ⁴⁰ StAGR, XII 3 s, Disziplinarisches und Patententzug, Akte Lehrer F. G. von Präz 1919, Beschluss des Kleinen Rats, 14.4.1919, s. p.

Daniel Deplazes, M. A., Wissenschaftlicher Assistent und Doktorand am Institut für Bildungswissenschaften der Universität Basel, mit Wohnsitz in Ilanz.